



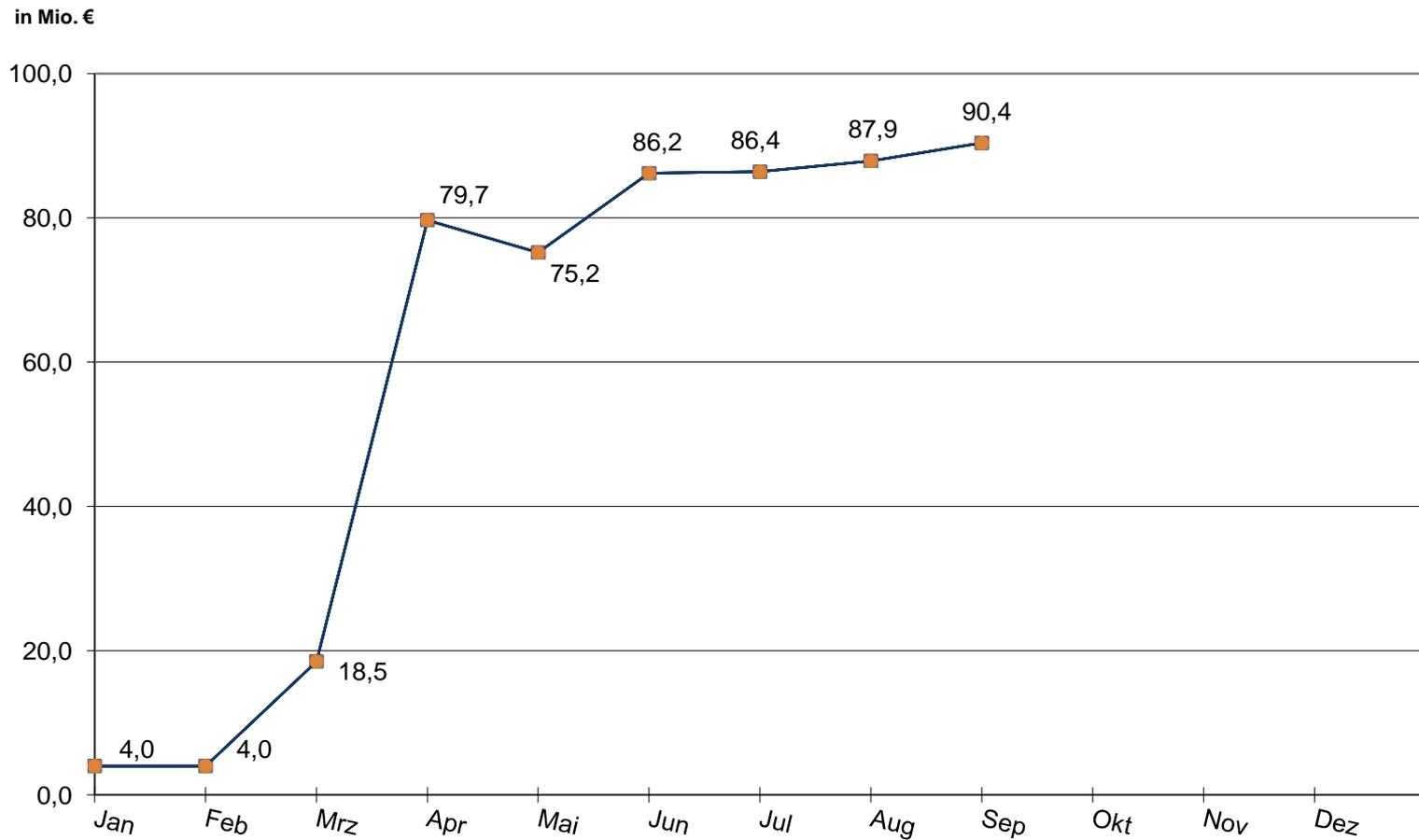
Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019

Einbringung am 16. Okt. 2017

Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig

Ausgangslage 2017

Jahresverlauf 2017 des prognostizierten Betrages



Ausgangslage 2017

Deutliche Verbesserungen gegenüber den Ansätzen insbesondere bei

- Gewerbesteuer mit netto rd. 70 Mio. € (darin Einmalzahlung von brutto rd. 68 Mio. € / netto rd. 59 Mio. €)
- Zahlungen an den LVR im Umfang von rd. 19 Mio. € (darin einmalig rd. 10,7 Mio. € erstattete Überzahlung aus Vorjahren und rd. 4,5 Mio. € im Rahmen des LVR-Nachtragsplans 2017)
- Einkommen-/Umsatzsteuer rd. 5,7 Mio. €
- Kassenkreditzinsen rd. 4 Mio. €
- Wohngeldentlastung des Landes (1,5 Mio. €) und Kompensationsleistungen zum Familienausgleich (0,9 Mio. €)

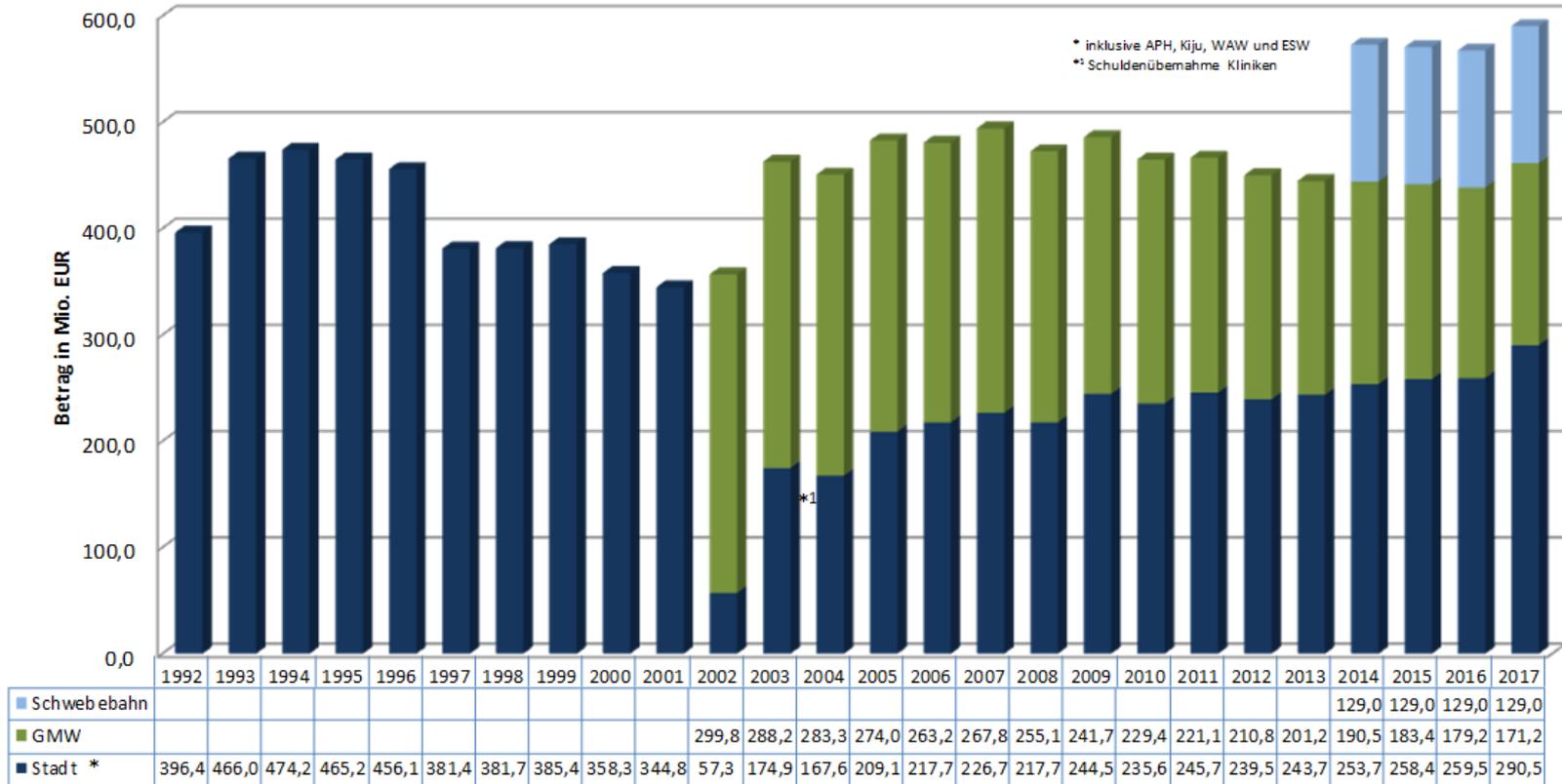
Ausgangslage 2017

Aber auch erhebliche Verschlechterungen gegenüber den Ansätzen insbesondere bei

- Hilfen zur Erziehung in Höhe von rd. 4 Mio. €
- Bereich Zuwanderung und Integration im Umfang von rd. 6 Mio. €
- Personalaufwendungen in Höhe von rd. 2 Mio. €

Entwicklung der Schulden und Liquiditätskredite

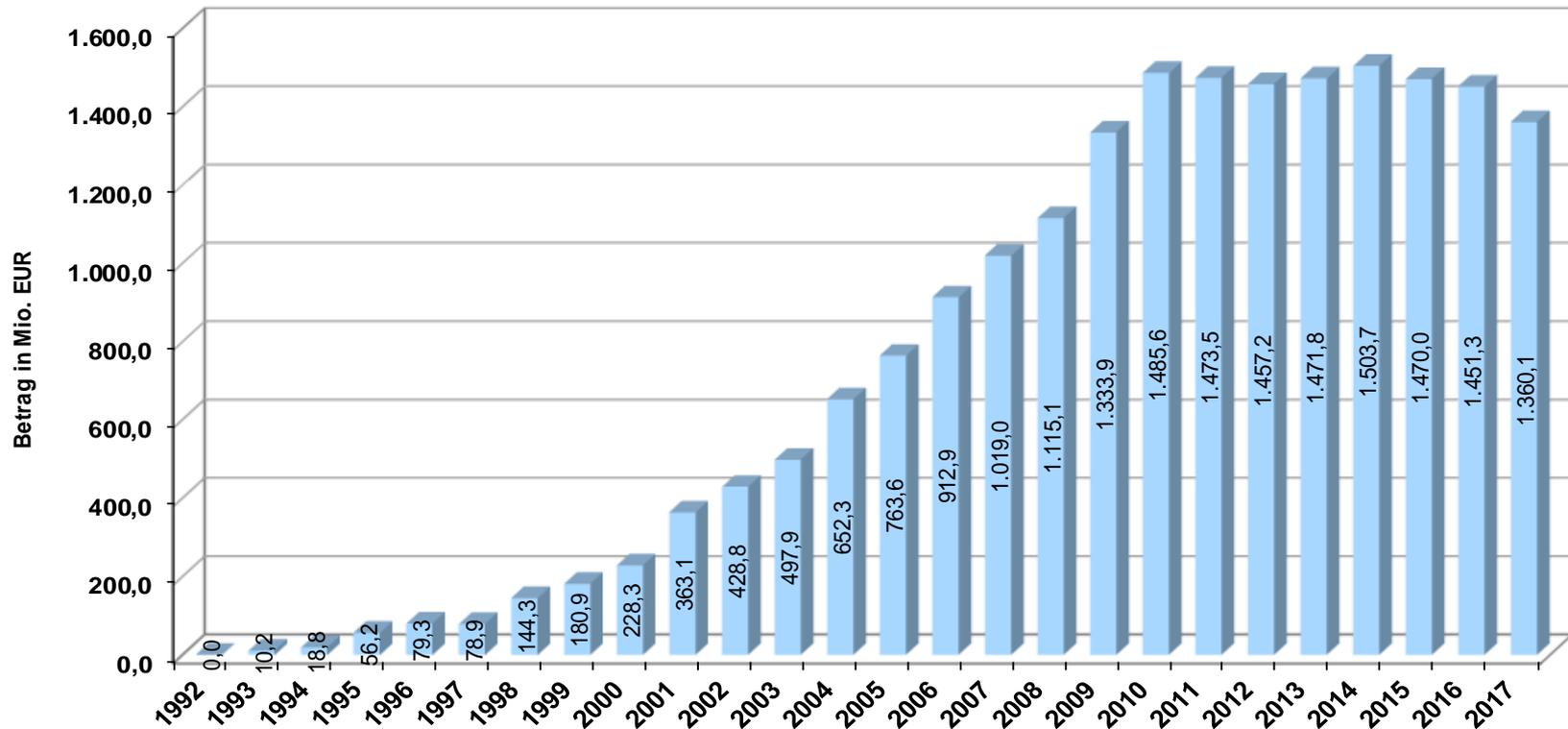
Investitionskredite der Stadt Wuppertal - inklusive Eigenbetriebe



Stand: 30.09.17

Entwicklung der Schulden und Liquiditätskredite

Kassenkreditbestand der Stadt Wuppertal
1992 - 2017



Stand: 30.09.17

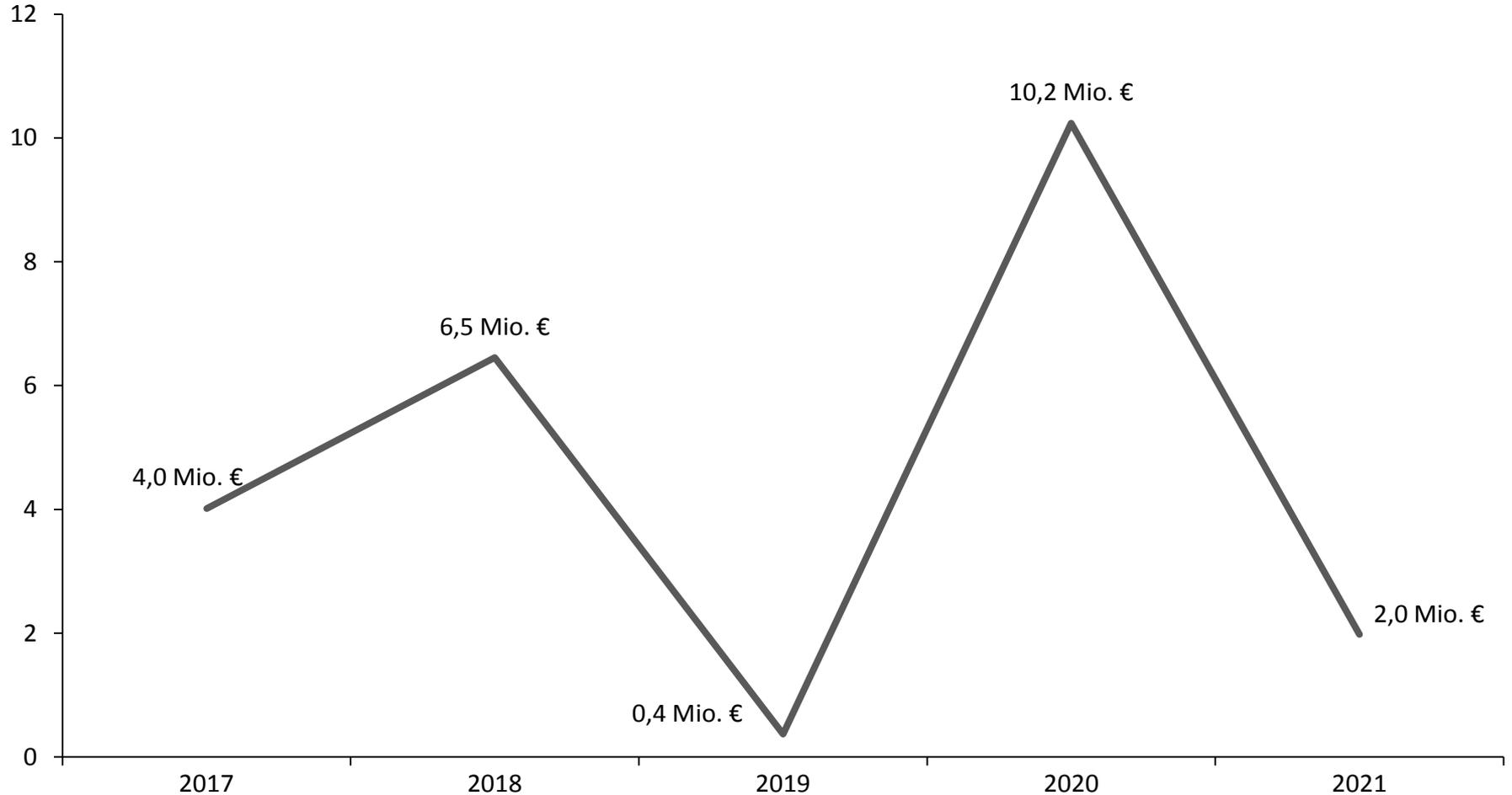
Ausgangslage 2017

Das überaus erfreuliche Ergebnis ist wesentlich geprägt durch einmalige Verbesserungen in Höhe von rd. 75 Mio. €, besonders die erhöhte Gewerbesteuereinnahme aus einem Unternehmensverkauf von brutto rd. 68 Mio. €.

Aber auch strukturelle Verbesserungen im Umfang von rd. 25 Mio. € tragen zu der Verbesserung bei. Dabei wird aber auch deutlich, dass diese Verbesserungen wesentlich zu verdanken sind

- niedrigen Zinsen
- stark steigenden Steuereinnahmen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)
- wirtschaftlichem Wachstum
- höheren Zuweisungen des Landes

Zielvorgabe für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2018/2019 ist die 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Jahr 2017 sowie der Nachtragshaushaltsplan 2017



Eckpunkte für die Haushaltsplanung 2018/2019

- Die mit dem HSP beschlossenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden, die Vorgaben der HSP-Fortschreibung müssen eingehalten werden.
- Veränderungen werden nur in Ausnahmefällen – und wenn ein Finanzierungsvorschlag vorliegt – berücksichtigt.
- Neue oder die Ausweitung freiwilliger Leistungen sind nur zulässig, wenn Einsparungen im freiwilligen Bereich vorgenommen werden.
So sind die eindeutigen Vorgaben der Kommunalaufsicht.

Eckpunkte für die Haushaltsplanung 2018/2019

- Die Sachausgaben und Zuweisungen/Zuschüsse werden grundsätzlich auf dem bisherigen Niveau und ohne Steigerungsraten fortgeschrieben.
- Bei den Personalausgaben ist die letzte Einsparungsvorgabe aus dem HSP konkret umzusetzen. Für gesetzliche Aufgaben (Kindergarten-Ausbau, Unterhaltsvorschuss) und für refinanzierte Bereiche (Rettungsdienst, Dienstleistungen innerhalb des Konzerns) müssen zusätzliche Stellen berücksichtigt werden.
- Bei den Leistungen der Sozial-/Jugendhilfe sind die Entwicklungen in 2016 und in 2017 zu beachten, die bereits zu deutlichen Mehrkosten geführt haben und damit die Einhaltung der Planansätze des HSP massiv gefährden.

Haushaltsplanung 2018/2019

1. Verbesserungen
2. Verschlechterungen
3. Steuern und allgemeine Zuweisungen
4. Haushaltsneutrale Veränderungen
5. Investitionen
6. Bürgerbeteiligung
7. Ergebnis – Zusammenfassung

1. Verbesserungen

- **Geringere Aufwendungen bei der Landschaftsumlage:**

Bereits durch den Beschluss der Landschaftsversammlung zum LVR-Haushalt 2017/2018 mit einem auf 16,15 % bzw. 16,20 % reduzierten Umlagesatz ergeben sich Minderbedarfe gegenüber der 6. HSP-Fortschreibung von 3,7 Mio. € in 2017 und 2,7 Mio. € in 2018 ff.

Mit einem Nachtragsplan (nur) für 2017 soll der LVR-Umlagesatz weiter gesenkt werden. Weil aber die weitere Entwicklung derzeit noch offen ist, wird in der aktuellen Haushaltsplanung keine darüber hinaus reichende Reduzierung berücksichtigt. Sollten sich zusätzliche Verbesserungen für die Städte und Gemeinden ergeben, könnte dies in eine Veränderungsnachweisung aufgenommen werden.

1. Verbesserungen

- **Gewinnabführungen von „Töchtern“:**

- Beim **WAW** kann künftig mit einer jährlichen Abführung von mindestens 1,5 Mio. € gerechnet werden (dies bedeutet einen um 0,5 Mio. € höheren jährlichen Ertrag gegenüber der 6. HSP-Fortschreibung).
- Außerdem ergibt sich eine Netto-Verbesserung im Bereich **Kanalanschlussleitungen** in Höhe von rd. 0,9 Mio. € jährlich. Damit wird ein Fehler aus der bisherigen Einplanung korrigiert.
- Das **GMW** wird eine deutlich höhere Gewinnabführung leisten (Mehrerträge von bis zu 2 Mio. €/Jahr).
- Von der **WSW** werden ebenfalls Konsolidierungsbeiträge von rd. 2 Mio. € /Jahr durch verstärkte Inanspruchnahme von Leistungen erwartet. Die konkreten Maßnahmen dazu werden z.Z. gemeinsam mit den WSW erarbeitet.

1. Verbesserungen

- **Zinsen für Kassenkredite:**

Aufgrund des Jahresergebnisses 2016 (rd. 20,4 Mio. €), der Entwicklung in 2017 und in Erwartung einer weiterhin günstigen Entwicklung am Kapitalmarkt wird auch für die Jahre ab 2018 mit geringeren Zinsaufwendungen gerechnet; die Ansätze wurden um jährlich 6 Mio. € reduziert.

2. Verschlechterungen

- **Zusätzlicher Bedarf durch demografischen Wandel (KiTa):**

Aufgrund der steigenden Bevölkerung und der wachsenden Kinderzahl ist der bisher ohnehin noch nicht gedeckte Bedarf an Betreuungsplätzen im Bereich der **Kindertageseinrichtungen** weiter angewachsen.

Darüber hinaus erhöht sich der Finanzierungsbedarf wegen der Erhöhung der Betreuungsquote für die Unter 3-Jährigen.

2. Verschlechterungen

Neben rd. 700 Plätzen in der Tagespflege stehen zu Beginn des neuen Kindergartenjahres rd. 11.500 Plätze in den Wuppertaler **Tageseinrichtungen für Kinder** zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der bisher eingeplanten Haushaltsmittel würde sich zur Erfüllung der bisher beschlossenen Quote von 40 % für die Unter 3-Jährigen in 2021 noch ein Fehlbedarf von rd. 1.400 Plätze ergeben; bei einer 50 %-Quote würde sich dieser auf rd. 2.400 Plätze erhöhen.

2. Verschlechterungen

Die alte Planung enthielt lediglich Mittel für jeweils rd. 60 weitere Plätze in den städtischen Einrichtungen und bei den Angeboten der Träger pro Jahr.

Nach der aktuellen Planung sollen aber darüber hinaus jährlich 120 neue Plätze bei den freien Trägern geschaffen werden und die eigenen Angebote sollen um insgesamt rd. 775 Plätze bis zum Jahr 2022 ausgebaut werden.

Für die Finanzierung dieses für realistisch gehaltenen Ausbaus sind zusätzliche Mittel zwischen rd. 1,1 Mio. € (2018) bis rd. 5,9 Mio. € (2022) berücksichtigt worden. Dies für Tagespflege und Freie Träger sowie zusätzliche Stellen im Umfang von bis zu rd. 130 und ergänzende Sachkosten für die eigenen Einrichtungen.

2. Verschlechterungen

Mit diesen Ausbaumaßnahmen wird es jedoch lediglich gelingen, die U3- Betreuungsquote auf rd. 40% zu erhöhen, so dass weiterhin ein ungedeckter Bedarf von rd. 1.000 Plätzen zur Erreichung der 50%-Quote besteht.

Auswirkungen aus dem noch für 2017 vorgesehenen „Rettungspaket“ der neuen Landesregierung sind in den Planungen noch nicht enthalten.

Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 sind gesetzliche Änderungen zu erwarten, die erst bei der nächsten Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind.

2. Verschlechterungen

- **Zusätzlicher Bedarf durch demografischen Wandel (Schule):**

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch für den Ausbau der offenen Ganztagsgrundschule (**OGS**).

Zum Schuljahr 2017/2018 ist die Betreuung in insgesamt 185 Gruppen beschlossen worden; damit werden neu weitere 275 Plätze geschaffen.

Danach besteht ein offener Nachfragebedarf von rd. 850 Plätzen, der sich bei der angestrebten 50%-Quote sogar um weitere rd. 900 Plätze erhöhen würde.

Im Entwurf werden Haushaltsmittel für den weiteren Ausbau um je 15 Gruppen pro Schuljahr eingeplant. Dabei ist eine Anhebung der Elternbeiträge zum Schuljahr 2018/2019 berücksichtigt worden.

2. Verschlechterungen

- Zur Konsolidierung der **GWG** ist ein struktureller Beitrag der Stadt erforderlich:

Unter Hinweis auf das geplante Konsolidierungskonzept ergibt sich hier ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 2,0 Mio.€/p. a.

Dieser Bedarf ist „gedeckt“ und kann auf keinen Fall erhöht werden. Angesichts der Stärkungspakteilnahme und der Haushaltskonsolidierung schließt auch die Kommunalaufsicht weitergehende Finanzierungsbeiträge definitiv aus.

Hierzu wird sowohl auf den „Durchführungsbeschluss“ als auch auf den 2. Nachtragsplan 2017 verwiesen.

2. Verschlechterungen

- Nach der geänderten **Entschädigungsverordnung** sind ab 2017 höhere Beträge in einem Umfang von rd. 0,2 Mio. €/Jahr an die Stadtverordneten und Fraktionen zu leisten.
- Die auf die WSW übertragene Aufgabe des **Arbeitsmedizinischen Dienstes** führt zu Mindererträgen (von Eigenbetrieben) und Mehraufwendungen (für die Beauftragung) im Umfang von jährlich rd. 0,2 Mio. € (denen allerdings geringere Personalaufwendungen gegenüberstehen).
- Höhere Zahlungsverpflichtungen an **BVLA** und **CVUA** aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Umfang von rd. 0,5 Mio. € bzw. rd. 0,2 Mio. €, denen z. T. auch geringere Personalkosten gegenüberstehen.

2. Verschlechterungen

- **Leistungen überörtlicher Träger für behinderte Pflegekinder:**

Mit der 6. HSP-Fortschreibung wurde aufgrund der gesetzlichen Änderung mit Wirkung zum 01.07.2016 eine Erstattung des LVR für Leistungen im Bereich behinderte Pflegekinder mit jährlich 1,5 Mio. € eingeplant.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Einnahmeerwartung in diesem Umfang nicht aufrecht zu erhalten.

Die Erträge müssen um rd. 0,7 Mio. €/Jahr reduziert werden.

2. Verschlechterungen

- **Leistungen im Bereich Integration und Flüchtlinge:**

Mit der 6. HSP-Fortschreibung wurden die Ansätze im Bereich der Flüchtlinge für 2017 angepasst an die Erwartung von rd. 5.300 Hilfeempfängern zum Jahresende 2016 und Netto-Zugängen von rd. 900 Personen in 2017; mit einer Erstattungsquote des Landes von 80 %.

Die Folgejahre waren auf dem Niveau unverändert fortgeschrieben.

Tatsächlich wurden zu Jahresbeginn 2017 jedoch „nur“ rd. 4.000 Flüchtlinge betreut; und im laufenden Jahr wird jetzt sogar mit Netto-Abgängen in einer Größenordnung von rd. 800 Personen gerechnet (und weiteren Abgängen im Jahr 2018 von rd. 500 Personen).

2. Verschlechterungen

Die Quote der Landeserstattung muss inzwischen jedoch auf 61 % reduziert werden, weil sie für die „geduldeten Flüchtlinge“ nur für eine kurze Zeitspanne von 3 Monaten gewährt wird.

Danach ergeben sich gegenüber der bisherigen Planung Netto-Verschlechterungen im Umfang von rd. 4,0 Mio. € (2018) bzw. rd. 2,0 Mio. € (ab 2019).

Hier muss dringend eine Änderung durch das Land eingefordert werden. Vor allem muss die Zeitdauer der Landesförderung verlängert und damit den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

2. Verschlechterungen

- Bei den **SGB II-Leistungen** mit den „**Kosten der Unterkunft**“ muss (im Zusammenhang mit dem neuen Mietpreisspiegel und insbesondere gestiegener flüchtlingsbedingter Fallzahlen) mit zusätzlichen Aufwendungen gerechnet werden, die in den Jahren 2017 bis 2019 voraussichtlich durch höhere Bundes-Erstattungen (für die flüchtlingsbedingten Kosten) kompensiert werden können.

Ab 2020 sind jedoch nach aktueller Einschätzung Netto-Verschlechterungen in Höhe von rd. 2,9 Mio. € jährlich zu berücksichtigen; u. a. wurde die Bundesbeteiligung in Umsetzung der „Entlastungs-Milliarden“ letztlich etwas geringer festgesetzt als ursprünglich erwartet.

Dem stehen leichte Verbesserungen (rd. 0,6 Mio. €) bei den einmaligen Leistungen gegenüber.

2. Verschlechterungen

- **Erhöhung der Verwaltungskosten im Jobcenter:**

Die Verwaltungskosten haben sich in 2017 aufgrund der Bereitstellung höherer Bundesmittel deutlich erhöht; der Bedarf ergibt sich im Wesentlichen aufgrund steigender Personalaufwendungen.

Aus dem kommunalen Haushalt sind im laufenden Jahr zusätzlich rd. 0,6 Mio. € bereitzustellen.

Für die Jahre ab 2018 wurden jährlich rd. 0,9 Mio. € höhere städtische Anteile eingeplant.

2. Verschlechterungen

- **Im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe bzw. bei den Schulen sind durch Fallzahl- und/oder Kostensteigerungen weitere Mehrbedarfe zu berücksichtigen:**
 - Bei den „Hilfen zur Erziehung“ müssen gegenüber der letzten Fortschreibung zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 5,8 Mio. € (2018) bis zu rd. 8,7 Mio. € (2022) bereitgestellt werden.
 - Für Leistungen im Bereich des SGB XII werden zusätzliche Mittel im Umfang zwischen 2 Mio. € (2018) bis rd. 4,5 Mio. € (2022) vorgesehen.
 - Für die Schülerbeförderung und für gesetzliche Vorgaben zur schulischen Infrastruktur müssen zwischen rd. 0,5 Mio. € (2018) und rd. 0,9 Mio.€ (2022) höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.

2. Verschlechterungen

- **Personalkosten:**

Die im Zusammenhang mit der letzten Einsparungsvorgabe des HSP ab 2018 eingeplante globale Minderausgabe in Höhe von 1,5 Mio. € (30 Stellen) wird durch die nächsten Zielvereinbarungen konkretisiert.

Für zusätzliche Stellen, die ganz (Rettungsdienst, Dienstleistungen im Konzern) oder anteilig (Ausbau Tageseinrichtungen für Kinder, Förderprojekte) refinanziert werden, und für zusätzliche Ausbildungsplätze – u. a. bei der Feuerwehr – wurden die notwendigen Haushaltsmittel eingeplant.

Weiterhin müssen im Umfang von rd. 80 bis 90 Stellen Personalkosten über Bewirtschaftungsmaßnahmen eingespart werden.

Tarif-/Besoldungs-Steigerungen sind „nur“ mit 1,5 % p. a. berücksichtigt.

3. Steuern und allgemeine Zuweisungen

- Nach der zweiten Quartalsabrechnung kann für die Anteile an der **Einkommensteuer** und der **Umsatzsteuer** in 2017 mit Mehr-Erträgen in Höhe von rd. 3,9 Mio. € bzw. rd. 0,9 Mio. € gerechnet werden. Auf dieser höheren Ausgangslage führen die anzuwendenden Steigerungsraten auch in den Folgejahren zu deutlichen Mehreinnahmen.

Bei der Fortschreibung sind die Planungsrichtwerte der kommunalen Spitzenverbände (anstelle von Orientierungsdaten des Landes) und die veröffentlichte voraussichtliche Festsetzung der neuen Schlüsselzahlen für 2018 sowie ein entsprechender Abschlag für die nächste Festsetzung in 2021 zugrunde gelegt worden.

3. Steuern und allgemeine Zuweisungen

- Angesichts der positiven Entwicklung im laufenden Jahr bei der **Gewerbsteuer** (ohne Einmalbetrag) kann auch in den nächsten Jahren mit deutlich höheren Erträgen gerechnet werden. Der Ansatz 2018 wird gegenüber der bisherigen Planung um 11,8 Mio. € angehoben.

Bei der weiteren Fortschreibung für die Jahre 2019 ff. wurde eine Erhöhung um jeweils rd. 2,7 % eingerechnet. Diese Steigerungsraten liegen unterhalb der „Planungsrichtwerte“.

3. Steuern und allgemeine Zuweisungen

- Die **Schlüsselzuweisung** ist eine steuerkraftabhängige Zuweisung, die auf Grundlage der Steuereinnahmen (Realsteuern sowie Anteile Einkommen- und Umsatzsteuer) innerhalb eines festgelegten Zeitraumes im Vergleich mit allen Kommunen berechnet wird.

Für die Schlüsselzuweisung 2018 sind die Erträge des Zeitraumes vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 maßgebend.

Daher wirkt sich die im März diesen Jahres erhaltene Einmalzahlung i. H. v. rd. 68 Mio. € bei der Gewerbesteuer, ausgelöst durch einen Veräußerungsgewinn, deutlich negativ auf die Höhe der Wuppertaler Schlüsselzuweisung 2018 aus.

3. Steuern und allgemeine Zuweisungen

- Die „Simulationsrechnung“ der kommunalen Spitzenverbände in NRW weist – vorbehaltlich aller Änderungsmöglichkeiten bei den Verteilungskriterien und Gewichtungen durch die neue Landesregierung – im GFG 2018 **Schlüsselzuweisungen** in Höhe von rd. 241,8 Mio. € aus.

Dieser Betrag liegt um rd. 28,2 Mio. € unter der bisherigen Erwartung von 270 Mio. €.

Angesichts der insgesamt deutlich höheren Verteilmasse beim Land NRW werden die Ansätze 2019 ff. unverändert beibehalten.

Der Einbruch 2018 ist der Systematik des GFG geschuldet und nicht strukturell.

Ohne Einmaleffekt bei der Gewerbesteuer hätte die Simulationsrechnung eine Schlüsselzuweisung in Höhe von rd. 284 Mio. € ergeben.

3. Steuern und allgemeine Zuweisungen

- Die Anfang Sept. 2017 veröffentlichte „Modellrechnung zu einer **Einheitslastenabrechnung** für das Jahr 2016“ weist für die Stadt Wuppertal einen Erstattungsbetrag in Höhe von rd. 2,2 Mio. € aus. Dieser Betrag wird im Jahr 2018 ausgezahlt und erhöht die im GFG 2018 ausgewiesene Schlüsselzuweisung entsprechend.
Für die Folgejahre ist eine verlässliche Prognose dieser „Abrechnung“ nicht möglich.

3. Steuern und allgemeine Zuweisungen

- Aufgrund der in den letzten Jahren erhaltenen **Kompensationsleistungen (zum Familienausgleich)** kann im Planungszeitraum 2018 bis 2022 ein höherer Ertrag von jährlich 0,9 Mio. € eingeplant werden.

4. Haushaltsneutrale Veränderungen

Gesetzliche Änderungen:

Beim **Unterhaltsvorschuss** haben Bund und Länder die Ausweitung des berechtigten Personenkreises und der Bezugsdauer mit Wirkung zum 01. Juli 2017 beschlossen.

Hierdurch werden die Leistungen deutlich steigen und für die Bearbeitung entsteht zusätzlicher Personalbedarf.

4. Haushaltsneutrale Veränderungen

Nachdem der Bund bereits seine Beteiligung an der Finanzierung von 1/3 auf 40 % angehoben hat, wird sich jetzt auch das Land NRW in deutlich höherem Umfang beteiligen und die Hälfte der verbleibenden Differenz übernehmen (statt zuvor nur 20%). Dadurch reduziert sich der Netto-Aufwand für die Stadt gegenüber dem vorherigen Stand um rd. 0,4 Mio. €.

Es verbleibt derzeit eine Belastung durch die Stellenausweitung.

Das Land beabsichtigt allerdings voraussichtlich ab Mitte 2019 die Heranziehung zentral zu übernehmen. Hierdurch würden sich entsprechende personelle Entlastungen bei den Kommunen ergeben.

4. Haushaltsneutrale Veränderungen

Der Rat der Stadt hat am 19.12.2016 den **Rettungsdienstbedarfsplan** verabschiedet.

Neben Investitionsbedarfen sind auch die zusätzlichen Stellenbedarfe, Sachmittel und auch Mehraufwendungen für Leistungen der „Träger“ berücksichtigt worden. Diese Mehraufwendungen werden in vollem Umfang über zusätzliche Erträge aus den Rettungsdienstgebühren refinanziert werden.

Dies gilt gleichermaßen für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der neuen Ausbildung zum Notfallsanitäter.

Die „Umsetzung“ der aktuell eingebrachten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans bleibt der Veränderungsnachweisung vorbehalten.

5. Investitionen (Schwerpunkte)

- Mit der Fortführung des (kreditfinanzierten) Landesprogramms **Gute Schule 2020** werden insgesamt rd. 49,2 Mio. € in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur investiert.
- Neben der Weiterführung der ersten Stufe des **Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes** mit einem Fördervolumen von rd. 37,3 Mio. € wird noch in diesem Jahr eine zweite Stufe bewilligt, mit der weitere Bundesmittel im Umfang von voraussichtlich rd. 31,2 Mio. € für die Verbesserung der schulischen Bildungsinfrastruktur im Zeitraum bis 2022 verwendet werden können.
- Für den flächendeckenden **Breitbandausbau** werden kurzfristig rd. 21 Mio. € aus Bundes- und Landesmitteln für eine Umsetzung 2018 bis 2020 beantragt.

5. Investitionen (Schwerpunkte)

- Mit der Fortführung der **Förderkulissen** in den Gebieten der Sozialen Stadt **Oberbarmen/Wichlinghausen, Heckinghausen** und den Bereich **Mirke** sowie für das Stadtzentrum **Barmen** und für die Innenstadt **Elberfeld** können unter Inanspruchnahme erheblicher Fördergelder des Bundes, des Landes und der EU deutliche Verbesserungen für die städtische Infrastruktur erzielt werden.
- Der weitere notwendige Ausbau von Betreuungsplätzen im Bereich der **Tageseinrichtungen für Kinder** wird unter Inanspruchnahme von Sondermitteln sowie Geldern aus der Bildungspauschale und dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramm fortgesetzt.
- Das Projekt **Döppersberg** wird im Zeitraum bis 2022 ausfinanziert.

5. Investitionen (Schwerpunkte)

- Nach der Simulationsrechnung zum GFG 2018 ist mit einer auf rd. 14,7 Mio. € deutlich erhöhten Investitionspauschale zu rechnen.
- Die Veranschlagung von Investitionen muss sich im Rahmen der Netto-Neuverschuldung Null bewegen.
- Die einzelnen Maßnahmen und Pauschalen für laufende Beschaffungen bewegen sich innerhalb dieser Vorgabe.
- Für die letzten Kreditraten zur Weiterleitung an den Eigenbetrieb APH in 2018 und 2019 wird eine Überschreitung der Kreditlinie akzeptiert, weil diese durch die Pflegesätze refinanziert werden.

6. Bürgerbeteiligung

- Mit Beschluss vom 20.02.2017 hat der Stadtrat die Eckpunkte für eine Bürgerbeteiligung zur Haushaltsplanung 2018/2019 im Rahmen des von der EU geförderten Projektes EMPATIA festgelegt.
- Neben einer transparenten Gestaltung der Haushaltsplanung und der Ermöglichung des Dialogs zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung sollte auch die Schaffung von Mitgestaltungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger eine der Schwerpunkte der Bürgerbeteiligung darstellen.
- Hierfür wird im Haushaltsplan 2018/19 ein Bürgerbudget in Höhe von 150 T€, davon 100 T€ aus dem städtischen Haushalt, bereit gestellt.
- In einem mehrstufigen Verfahren haben die Bürgerinnen und Bürger von der Ideensammlung über Bürgerwerkstätten bis hin zur finalen Abstimmung über die im Rahmen des Bürgerbudgets zu realisierenden Projekte entschieden.

6. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Abstimmung wurden 6 Projekte ausgewählt, die in den Haushaltsplan 2018/19 aufgenommen werden:

- Spielplatz Zur Waldkampfbahn (50.000 €)
- Urban Gardening – Großprojekt (50.000 €)
- Autofreie Luisenstraße - Altstadtfeeling im Luisenviertel (17.500 €)
- Sitzbänke entlang der Nordbahntrasse (10.000 €)
- Alt hilft jung und umgekehrt! Ausbau und Zukunftssicherung der Taschengeldbörse Wuppertal (15.300 €)
- Projekt gegen Rassismus & Antisemitismus (7.200 €)

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung aller inzwischen verarbeiteten Änderungen insbesondere bei den allgemeinen Deckungsmitteln ergibt sich im Ergebnisplan folgender Stand:

rd. – 17,9 Mio. € (2018)

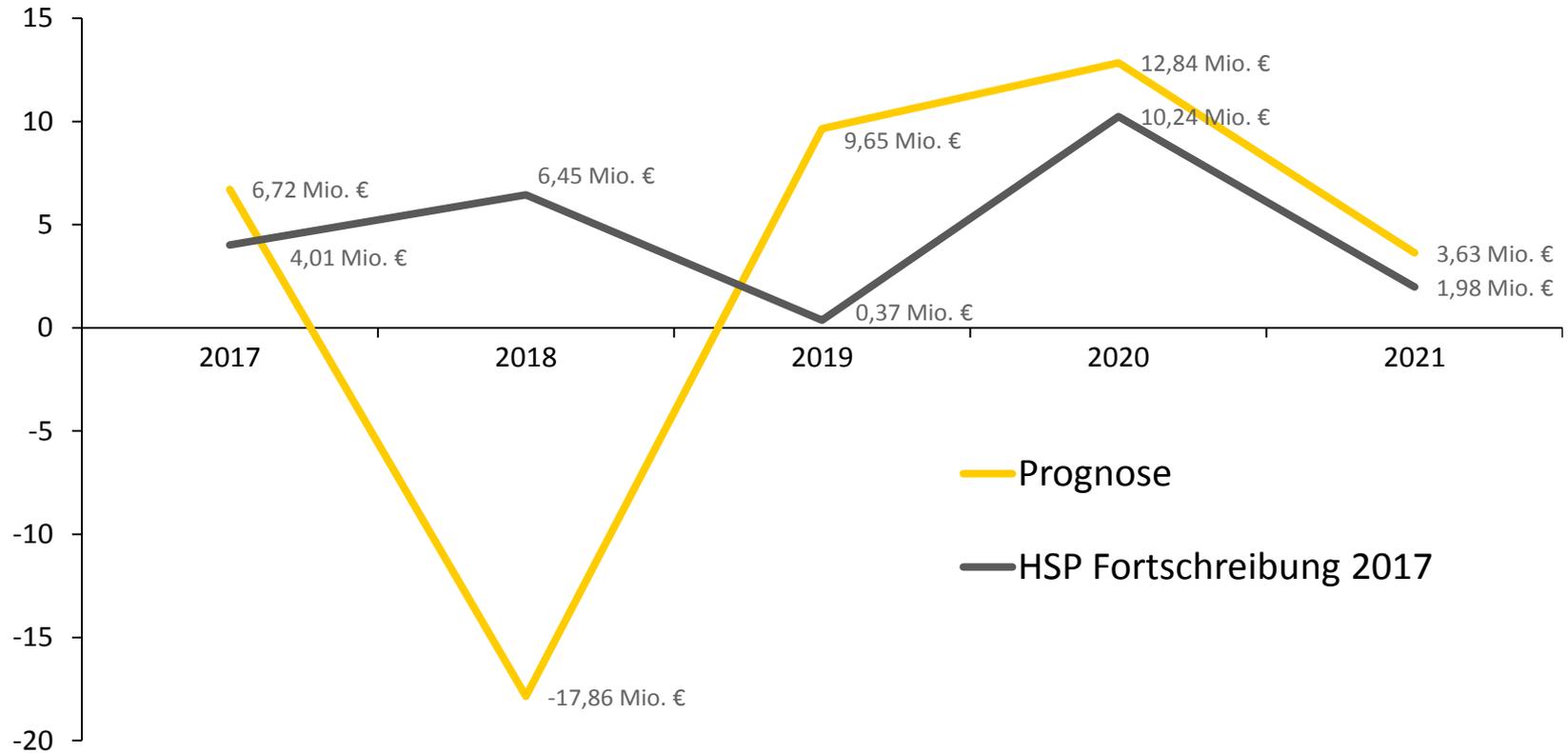
rd. + 9,6 Mio. € (2019)

rd. + 12,8 Mio. € (2020)

rd. + 3,6 Mio. € (2021)

rd. + 4,7 Mio. € (2022)

7. Ergebnis - Zusammenfassung



7. Ergebnis - Zusammenfassung

- => Die erheblichen Steigerungen bei den Kosten der sozialen Leistungen sowie das notwendige Rettungspaket für die GWG belasten den geforderten dauerhaften Haushaltsausgleich erheblich.

- => Die realistisch zu erwartenden Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Kassenkreditzinsen), Konsolidierungshilfen von GMW und WSW sowie eine strenge Ausgabendisziplin können im Zeitraum 2019 bis 2022 diese Verschlechterungen ausgleichen.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Allerdings bleiben erhebliche Risiken:

- Änderung des historisch niedrigen Zinsniveaus
- höher als geplant steigende Kosten für soziale Leistungen
- höhere Tarifabschlüsse
- zusätzliche Aufgabenübertragungen ohne finanziellen Ausgleich
- Abschwächung des wirtschaftlichen Wachstums
- Sanierungsstau der Infrastruktur
- strukturelle Verschlechterungen im kommunalen Finanzausgleich

7. Ergebnis - Zusammenfassung

- => Für 2018 jedoch ist der nach Stärkungspaktgesetz geforderte Haushaltsausgleich nicht möglich. Ursächlich hierfür ist allein die Systematik im gemeindlichen Finanzausgleich mit der massiven Reduzierung der Schlüsselzuweisung 2018 als systembedingte Folge der einmaligen Gewerbesteuerzahlung 2017.

- => Eine Haushaltsgenehmigung ist daher für das Jahr 2018 nicht zu erreichen. Falls die Aufsichtsbehörde den Haushaltsausgleich fordern sollte, bleibt nur die Erhöhung der Grundsteuer im dann zum Ausgleich notwendigen Umfang; zeitlich begrenzt auf das Jahr 2018.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Gemäß HSP ist der Hebesatz der **Grundsteuer B** zum 01.01.2013 auf 600 v. H.-Punkte festgesetzt worden. Eine weitere Anhebung auf 620 v. H.-Punkte erfolgte im Zusammenhang mit dem Wegfall der Winterdienst-Gebühr.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Zu erwarten ist für **2018** daher die Bewirtschaftung nach den Vorgaben der **Vorläufigen Haushaltsführung**.

Dies führt zu deutlichen Einschränkungen:

- Ausschließlich Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben oder vertraglicher Verpflichtungen
- Personaleinstellungen nur in pflichtigen Aufgabenbereichen
- Kein Beginn neuer Maßnahmen (sofern nicht unaufschiebbar)

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Aber trotzdem will ich die Einstellung von Auszubildenden und Nachwuchskräften und deren Übernahme im bisherigen Umfang fortsetzen.

Der demografische Wandel führt zu einer hohen altersbedingten Fluktuation. Diese frei werdenden Stellen, die für die Erledigung der (weitgehend) pflichtigen Aufgaben notwendig sind, müssen durch ausgebildete Nachwuchskräfte besetzt werden.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Derzeit nicht absehbar sind mögliche Veränderungen durch die neue Landesregierung im Rahmen der künftigen Fortschreibung des GFG. Bei veränderten Gewichtungen von Soziallasten-, Zentralitäts- oder Flächenansatz zugunsten der Kreise und kreisangehörigen Gemeinden ergeben sich zwangsweise negative Auswirkungen auf die kreisfreien Städte.

Das Gutachten zur Weiterentwicklung des GFG enthält bereits deutliche Veränderungen. Für den städtischen Haushalt würden sich dadurch ab dem Jahr 2019 Verschlechterungen von rd. 10 Mio. € ergeben, die allerdings durch eine höhere Verteilmasse möglicherweise ausgeglichen werden können. Ansonsten wäre der Haushaltsausgleich ab diesem Jahr massiv gefährdet. Daher müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um diese strukturellen Veränderungen abzuwenden oder eine vollständige Kompensation zu erreichen.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Insgesamt gelingt es trotz der massiven Verschlechterungen bei den Kosten der sozialen Leistungen und des Konsolidierungspaketes für die GWG den Haushaltsausgleich im Planungszeitraum bis zum Jahr 2022 sicherzustellen.

Und dies

- => ohne weitere strukturelle Einsparungen
- => ohne Erhöhung der Grundsteuer

Dies ist ein großer Erfolg, der nicht hoch genug einzuschätzen ist und mit dem ich lange nicht gerechnet habe.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Allerdings nicht im Jahr 2018.

Dort wird ein einmaliger Fehlbetrag als Folge der Reduzierung bei den Schlüsselzuweisungen ausgewiesen.

7. Ergebnis - Zusammenfassung

Um diesen anspruchsvollen Konsolidierungspfad erfolgreich weiterzugehen, sind konsequente Haushaltsdisziplin und die vollständige Einhaltung der Vorgaben des HSP zwingend notwendig. Spielräume für zusätzliche Belastungen gibt es nicht, gerade nicht bei freiwilligen Leistungen.

Verbesserungen sind zwingend zur Reduzierung des Fehlbetrages und des Schuldenstandes einzusetzen.